



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte des Nord-Ostsee-Kanals

Loewe, Carl

Berlin, 1895

Anlage D. Gesetz betreffend die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50000000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78652](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78652)

G e s e t z

betreffend

die Gewährung eines besonderen Beitrages von 50 000 000 Mark im Voraus zu den Kosten der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals.

(Gesetz-Sammlung Seite 209.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Zu den Kosten der Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals durch das Reich wird ein besonderer Beitrag von 50 000 000 Mark gewährt.

§ 2.

Zu dem in § 1 gedachten Zwecke ist eine Anleihe durch Veräußerung eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen aufzunehmen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuß, zu welchen Bedingungen der Kündi-

gung und zu welchen Cursen die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. December 1869 (Ges.-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 16. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst von Bismarck. von Puttkamer. Maybach. Lucius. Friedberg. von Boetticher. von Golsler. von Scholz.

